

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Satzung des Zweckverbandes Obere Bille über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 wird nach Beschlussfassung durch Verbandsversammlung vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz
- § 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabeschuldner
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der vom Zweckverband Obere Bille nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstück unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) erhebt der Zweckverband Obere Bille eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe je Einwohner und Jahr wird in Höhe des § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband Obere Bille schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Jahr kein Abgabebescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zu Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LDSG) insbesondere die Erhebung folgender Daten

- Namen und Anschrift der aktuellen und künftigen Grundstückseigentümer, Nießbrauchern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuchbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe),
- Eigentumsverhältnisse, Nießbrauch- und Erbbaurechte,
- Anträge und Erlaubnisse zum Betrieb von Kleinkläranlagen

aus Datenbeständen

- die der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
- des Katasterbestandes beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- der bei den Grundbuchämtern geführten Grundbücher
- der bei der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land geführten Personenkonten
- der Meldedateien der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land
- der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn und Kreises Herzogtum Lauenburg

zulässig.

- (2) Soweit der Zweckverband Obere Bille sich bei der Beseitigung des in Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers eines Dritten bedient oder im Zweckverband Obere Bille die Beseitigung des in Grundstückskläranlagen gesammelten Schmutzwassers durch einen Dritten erfolgt, ist der Zweckverband Obere Bille berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten und Mengenangaben von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der ZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Der ZV ist befugt, die erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

- (3) Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsbearbeitung ist zulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

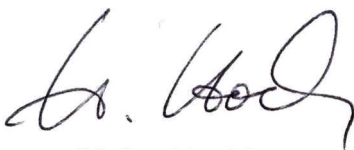
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Bille über die Abwägung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter“ vom 14.02.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, 09.12.2020



(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher